



SOLARANLAGEN

ein Leitfaden zu
Baurecht und Gestaltung

Abkürzungen:

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BauGB	Baugesetzbuch
BSW	Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
BUKEA	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
EE	Erneuerbare Energien
HBauO	Hamburgische Bauordnung
HmbKliSchG	Hamburgisches Klimaschutzgesetz
IFB	Hamburgische Investitions- und Förderbank
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LP	Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
PV	Photovoltaik
SL	Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung (Bezirke)
WBZ	Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (Bezirke)
WEG	Wohnungseigentümergeinschaft

Bildnachweise:

S. 7	iStock, Marcus Lindstrom
S. 8	iStock, EyeEm Mobile GmbH
S. 9	Nelskamp Online
S. 11	Sprinkenhof GmbH
S. 12	iStock, Pixelbizz
S. 15	iStock, Mason Lake Photo, F. Volodomyr
S. 17	Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt SL
S. 20	Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt SL
S. 23	iStock, Simonkr
S. 26	iStock, Irina Melnyk
Titel und alle weiteren Abbildungen BSW	

Inhalt

00. Mit einer Solaranlage aktiv zur Energiewende beitragen	4
01. Warum sich eine Solaranlage lohnt	6
02. Was ist eine Solaranlage?	6
03. So finden Sie den richtigen Einbauort	7
04. So wählen Sie die passende Bauweise für Ihr Gebäude	8
05. Gestaltungsempfehlungen für Ihre Solaranlagen	10
06. Brauche ich eine Genehmigung? Alles Wichtige auf einen Blick	16
07. Solaranlagen in städtebaulichen Erhaltungsgebieten	17
a. Städtebauliche Erhaltungsgebiete	
b. Genehmigungsvorbehalt für Solaranlagen	
c. Genehmigungsfähigkeit der Solaranlage	
08. Rechtliche Hinweise für die Fachplanung: So planen Sie Ihre Solaranlage rechtssicher	22
a. Bebauungspläne	
b. Brandschutz	
c. Abstand zur Grundstücksgrenze	
09. Inbetriebnahme einer Solaranlage	26
10. Förder- und Beratungsmöglichkeiten	27

Mit einer Solaranlage aktiv zur Energiewende beitragen

Die Freie und Hansestadt Hamburg lädt alle Bürgerinnen und Bürger dazu ein, die klimaneutrale Zukunft ihrer Stadt nachhaltig mitzugestalten und eine Solaranlage zu installieren. Mit Ihrer Entscheidung für eine Solaranlage leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und profitieren gleichzeitig von zahlreichen Vorteilen. In diesem Leitfaden erfahren Sie, wie Sie die Planung Ihrer Solaranlage optimal vorbereiten und welche attraktiven Fördermöglichkeiten Sie nutzen können.

Mit dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) von 2024 hat die Freie und Hansestadt Hamburg es sich zum Ziel gesetzt, die Energiewende auch auf Landesebene voranzubringen. Nach dem Hamburgischen Klimaschutzgesetz müssen ab dem 01. Januar 2024 bei Neubauten grundsätzlich mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche mit Photovoltaik bedeckt werden.



Alle Details rund um die **PV-Pflicht in Hamburg** sowie die Definition von Brutto- und Nettodachfläche finden Sie auf: Hamburg.de/Photovoltaik

Bei Bestandsbauten, deren Dach wesentlich umgebaut wird, müssen mindestens 30 Prozent der Nettodachfläche mit Photovoltaik bedeckt werden.

Seit Mitte 2021 besteht außerdem nach § 17 HmbKliSchG die sogenannte EE-Pflicht. Wird eine zentrale Heizungsanlage in einem Gebäude ausgetauscht, sind mindestens 15 Prozent des jährlichen Energiebedarfs regenerativ zu decken, dies ist auch mit einer Solarthermie-Anlage möglich.

Ausnahmen von beiden Pflichten gelten, wenn die Installation und entsprechende Ersatzmaßnahmen anderen öffentlichen Vorschriften widersprechen, im Einzelfall technisch unmöglich sind oder im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden.

01

Warum sich eine Solaranlage lohnt

Die Installation einer Solaranlage bietet viele Vorteile. Die Erzeugung sauberer Energie stellt nicht nur einen wichtigen Anteil an der Energiewende dar, mit einer Solaranlage senken Sie auch langfristig Ihre Energiekosten, erhöhen Ihre Unabhängigkeit von Energieversorgern und steigern potenziell den Wert Ihres Gebäudes.



Im **Solaratlas** der Hamburger Energiewerke können Sie nachsehen, welches Solarpotenzial Ihr Gebäude hat:

Geoportal-Hamburg.de/Solaratlas

02

Was ist eine Solaranlage?

Der Begriff der Solaranlage erfasst Photovoltaik-Anlagen und Solarthermie-Anlagen.

Photovoltaik-Anlagen wandeln Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom um. Eine Solarthermie-Anlage nutzt Sonnenlicht, um Wärme zu erzeugen, die dann im Gebäude genutzt werden kann.



Solargründach: Insbesondere auf Flachdächern lassen sich Solarpaneele gut mit Gründächern kombinieren.

03

So finden Sie den richtigen Einbauort

Als sonnenexponierte Fläche ist das Dach der verbreitetste Einbauort. Am besten eignet es sich, wenn es über eine einfache Geometrie mit nur wenigen Durchdringungen (also Gauben, Dachflächenfenster, Kamine usw.) verfügt. Dachflächen sind gleichzeitig ein wesentliches Gestaltungselement eines Gebäudes. Als ruhende und geschlossene Flächen runden sie die Ansicht eines Gebäudes nach oben schlüssig ab.

Einfache Sattel-, Pult- und Flachdächer eignen sich sehr gut für Solarmodule. Dachflächen mit komplexerer Geometrie und mit vielen Einbauten benötigen in der Regel eine umfassendere Planung. Auch Nebengebäude, z.B. Schuppen oder Garagen, sind abhängig von ihrer Ausrichtung oft als Einbauorte für Solaranlagen geeignet.

Solaranlagen können auch an Fassaden angebracht werden. Dabei ist jedoch mit größeren technischen, statischen und gestalterischen Herausforderungen sowie einem geringeren Ertrag zu rechnen. Es empfiehlt sich, zusammen mit einer Fachplanerin oder einem Fachplaner den besten Standort zu finden.



Montage einer Aufdach-Solaranlage.

04

So wählen Sie die passende Bauweise für Ihr Gebäude

Bei geneigten Dächern kommen entweder dachparallel installierte Aufdach- oder dachintegrierte Indach-Solaranlagen zum Einsatz. Eine Sonderform stellen die sogenannten Solar-dachziegel dar, die sich weitgehend nahtlos in die Dachhaut einfügen.

Steckerfertige Mini-Photovoltaik-Anlagen, sogenannte Balkonkraftwerke, können problemlos auf dem Balkon oder der Terrasse aufgestellt werden. Wenn sie an der Fassade, auf dem Dach oder an einem Balkongeländer angebracht werden sollen, müssen Mieterinnen und Mieter



Indach-Solaranlage.

sowie Eigentümerinnen und Eigentümer in einer Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG) vor der Installation die Zustimmung des Vermieters bzw. der WEG einholen.

Je nach Konstruktionsart und Abtragung der Eigen- bzw. Windlasten der Solaranlage empfiehlt sich die Einholung eines statischen Nachweises, auch wenn für die Errichtung der Solaranlage in der Regel keine Genehmigung eingeholt werden muss. Als Eigentümerin oder Eigentümer tragen Sie die Verantwortung für die Verkehrssicherheit.

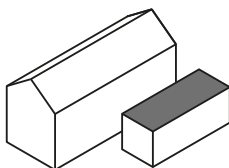
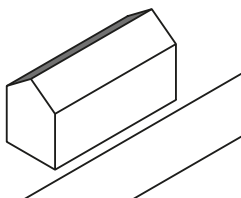
05

Gestaltungsempfehlungen für Ihre Solaranlage

Erneuerbare Energien sind mittlerweile ein fester Bestandteil des Stadtbildes. Die nachfolgenden Hinweise und Beispiele sollen Sie dabei unterstützen, Ihre Solaranlage nicht nur funktional, sondern auch ästhetisch ansprechend zu gestalten:

Insbesondere bei historischen Gebäuden kann es sinnvoll sein, die Solaranlage so zu errichten, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht oder nur begrenzt einsehbar ist, beispielsweise auf der von der Straße abgewandten Rückseite, auf nachrangigen Nebengebäuden, untergeordneten oder eingerückten Teilen des Daches, flachgeneigten Dächern mit Attika oder mit ausreichendem Abstand zur Dachkante.

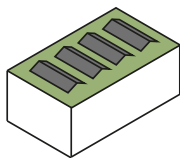
Nebengebäude mit Pult- oder Flachdach bieten ideale Voraussetzungen, um eine Solaranlage harmonisch und unauffällig zu integrieren.



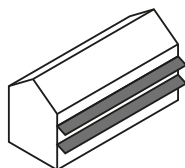


Bürgerhaus in Meiendorf, historisches Gebäude mit zum Innenhof ausgerichteter, rechteckig platzierter Solaranlage.

Insbesondere auf Flachdächern lassen sich Solarpaneele gut mit Gründächern kombinieren. Eine Dachbegrünung steigert die Leistung von Solarstrommodulen durch Senkung der Betriebstemperatur.



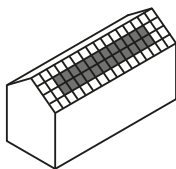
Solaranlagen können auch in vorgelagerte Fassadenelemente wie z.B. Sonnenblenden oder Balkongeländer integriert werden. Eine sorgfältige Abwägung zwischen technischem Aufwand und erwartetem Ertrag sorgt für die optimale Lösung.





Farblich angepasste Solardachziegel ermöglichen eine gute gestalterische Integration der Solaranlage.

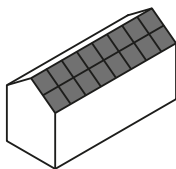
Für komplexe Dachgeometrien bieten Indach-Lösungen, z. B. Solardachziegel, eine elegante Einbaumöglichkeit. Sie vereinen ein dezentes Erscheinungsbild mit einer optimalen und maximalen Nutzung der Dachfläche.





Rahmenlose, klar konturierte Anordnung mit farblich der Dachhaut angepassten Paneelen und geringer Aufbauhöhe.

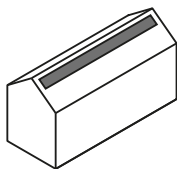
Bei größeren Anlagen, insbesondere auf Neubauten mit einfachen Dachgeometrien, kann die Dachfläche von Beginn an vollflächig mitgeplant werden, um so ein ruhiges Erscheinungsbild zu erreichen.



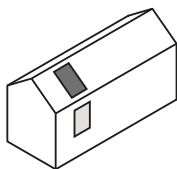


Gelungene Einbettung der Solaranlage in die Dachgestaltung parallel zum First, matt und monokristallin.

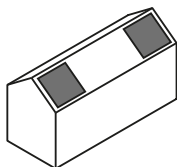
Solaranlagen wirken besonders harmonisch, wenn sie wichtige Gebäudekanten wie z. B. den First oder die Traufe, also die oberste oder unterste Dachkante, begleiten.



Auch bei der Anordnung punktueller Solarfelder ist es optisch ansprechend und harmonisch, Gebäudekanten und Achsen aufzunehmen, möglichst als zusammengefasste und klar konturierte rechteckige Flächen.



Wenn mehrere kleine Solaranlagenfelder notwendig sind, sollten sie als klar konturierte rechteckige Flächen gleicher Größe ausgebildet werden.





Monokristalline Module (re.) wirken ruhiger als polykristalline (li.) und haben zudem einen höheren Wirkungsgrad.

Allgemein wird empfohlen:

- Solarmodule gleicher Form, Größe, Oberflächenstruktur und Farbigkeit zu verwenden,
- Rahmen und Paneele farblich aufeinander abzustimmen,
- bevorzugt monokristalline Photovoltaik zu wählen,
- bevorzugt dünne Rahmen und schlanke Aufbauten zu wählen,
- eine kompakte rechteckige Anordnung zu wählen, um „Sägezahnmuster“ zu vermeiden.

Brauche ich eine Genehmigung? Alles Wichtige auf einen Blick

Im Regelfall sind Solaranlagen nach Anlage 2 zu § 60 HBauO Nr. 2a.1 in, an und auf Dachflächen außer bei Hochhäusern verfahrensfrei - d.h. sie bedürfen keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigung. Außerdem sind gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge von 9 m ebenfalls verfahrensfrei. Die Vorgaben zu Brandschutz und Abständen sind einzuhalten, im Einzelfall kann es auch im Bebauungsplan Festsetzungen geben. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf den nächsten Seiten und bei den Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ) der Bezirksämter. Wenden Sie sich einfach an die für die Baugenehmigung zuständigen Dienststellen.



Hier können Sie online eine **Genehmigung** beantragen:
[Bauantrag stellen 2.0](#)

Ist Ihr Gebäude ein **Denkmal** oder Teil eines geschützten Ensembles, müssen Sie vor der Installation einer Solaranlage eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung beim Denkmalschutzamt beantragen.



Nähere Informationen finden Sie im Leitfaden des **Denkmalschutzamtes**:
Hamburg.de/Praxishilfe-Denkmalpflege

Liegt Ihr Grundstück im Geltungsbereich einer **städtebaulichen oder sozialen Erhaltungsverordnung**, benötigen Sie eine erhaltungsrechtliche Genehmigung nach §172 BauGB. Diese können Sie beim zuständigen Bezirksamt beantragen. Dies gilt auch für Denkmale in Erhaltungsgebieten.



Hier gilt eine städtebauliche Erhaltungsverordnung:
Winterhude-Uhlenhorst im Bezirk Hamburg-Nord.

07

Solaranlagen in städtebaulichen Erhaltungsgebieten

Die Installation von Solaranlagen in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungsverordnung wird im Einzelfall durch das jeweils zuständige Bezirksamt geprüft. Die folgenden Hinweise geben dazu einen ersten Überblick.

a. Städtebauliche Erhaltungsgebiete

In städtebaulichen Erhaltungsgebieten werden zum Schutz ihrer städtebaulichen Eigenart Gebiete festgesetzt, deren spezifische bauliche Strukturen bewahrt werden sollen. Sie können in selbstständigen städtebaulichen Erhaltungsverordnungen oder als Erhaltungsbereiche in Bebauungsplänen festgesetzt werden.



Ob Ihr Gebäude in einem **städttebaulichen Erhaltungsgebiet** liegt, können Sie hier einsehen: [Geoportal-Hamburg.de](https://www.geoportal-hamburg.de)

Themen: • Städtebauliche Erhaltungsverordnung und • Erhaltungsbereiche aus Bebauungsplänen

b. Genehmigungsvorbehalt für Solaranlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat angesichts des Ziels einer klimaneutralen Energieversorgung ein großes Interesse am Ausbau von Solaranlagen im gesamten Stadtgebiet. Das Bundesrecht sieht für städtebauliche Erhaltungsgebiete jedoch vor, dass bauliche Veränderungen an Gebäuden, die sich auf den städtebaulichen Eigenwert des Gebiets und dessen Gestaltung auswirken, nur zulässig sind, wenn sie vorher genehmigt wurden. Auch die Errichtung einer Solaranlage in einem städtebaulichen Erhaltungsgebiet benötigt daher im Regelfall eine Genehmigung.

Die Bezirksämter berücksichtigen dabei, dass sich unsere Städte und das ästhetische Empfinden, was als schön oder baukulturell wertvoll gilt, im Laufe der Zeit verändert haben. Dazu gehört auch, dass Erneuerbare Energien inzwischen immer häufiger im Stadtbild sichtbar sind und Solaranlagen den Blick nicht mehr unmittelbar vom Eindruck des baulichen Eigenwerts ablenken. Bei der Bewertung wird deshalb beachtet, dass die Akzeptanz von Solaranlagen, insbesondere auf Hausdächern, in den letzten Jahren gestiegen ist und weiter steigen wird. Auch der Gesetzgeber sieht den Ausbau der Erneuerbaren Energien als besonders wichtig an (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Das bedeutet jedoch nicht, dass Solaranlagen automatisch Vorrang vor den Zielen anderer Schutzvorgaben haben. Stattdessen wird der besondere Stellenwert, den der Gesetzgeber den Erneuerbaren Energien beimisst, in die Beurteilung einbezogen. Die städtebauliche Wirkung der Solaranlage wird deshalb in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft.

In vielen Fällen lohnt sich diese Prüfung, da oft ein Anspruch auf Genehmigung zur Errichtung der Solaranlage besteht.



Städtebauliche Erhaltungsverordnung St. Pauli Süd im Bezirk Hamburg-Mitte

c. Genehmigungsfähigkeit der Solaranlage

Das zuständige Bezirksamt prüft in jedem Einzelfall und anhand der individuellen Gegebenheiten, ob eine Solaranlage installiert werden darf. Dies ist insbesondere von den folgenden Kriterien abhängig:

- der konkreten Erhaltungswürdigkeit des Gebäudes, an oder auf dem die Solaranlage errichtet werden soll,
- der Ausführung der geplanten Solaranlage und ihrer Auswirkungen auf das jeweilige Erhaltungsziel.

Zur Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit des betroffenen Gebäudes kann insbesondere auf die Begründungen der Städtebaulichen Erhaltungsverordnungen zurückgegriffen werden. Entscheidend ist aber immer der bauliche Bestand, der die Eigenart des Gebiets prägt.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Gebäude nicht allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt, oder wenn das Gebäude nicht selbst von städtebaulicher Bedeutung ist.



Städtebauliche Erhaltungsverordnung Gartenstadt Alsterdorf im Bezirk Hamburg-Nord

Ist das Gebäude erhaltungswürdig, ist entscheidend, ob die Errichtung der beantragten Solaranlage die zu bewahrenden baulichen Strukturen des Gebiets beeinträchtigen würde, weil sie die prägende, insbesondere die optische Wirkung des betroffenen Gebäudes stört.

Eine umsichtige und harmonisierende Planung kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels häufig verhindern. Bei Beachtung der Gestaltungshinweise unter Punkt 05 dieses Leitfadens ist eine Solaranlage in der Regel genehmigungsfähig. Kommt das zuständige Bezirksamt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Solaranlage die städtebaulich prägende Wirkung des Gebäudes stören würde, prüft es, ob die Beeinträchtigung beseitigt werden kann, um die Errichtung der Solaranlage zu ermöglichen. Denkbar sind insbesondere die Installation an alternativen geeigneten Standorten oder Vorgaben zur Gestaltung (vgl. Gestaltungshinweise ab S. 10). In diesem Fall kann die Solaranlage mit einer Nebenbestimmung, z.B. einer Auflage zu zurückhaltenderer Gestaltung, genehmigt werden.

Selbstverständlich können Sie sich dazu beraten lassen, bevor Sie eine Genehmigung beantragen.

Außerdem wird das zuständige Bezirksamt nach der Antragstellung die individuellen Gegebenheiten und Möglichkeiten mit Ihnen erörtern, bevor es eine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit trifft.

Anlaufstellen für Ihre Fragen:



Altona

zentrum-wirtschaft-bauen-umwelt@altona.hamburg.de



Bergedorf

stadt-und-landschaftsplanung@bergedorf.hamburg.de



Eimsbüttel

stadtplanung@eimsbuettel.hamburg.de



Hamburg-Mitte

stadtplanung@hamburg-mitte.hamburg.de



Hamburg-Nord

stadt-undlandschaftsplanung@hamburg-nord.hamburg.de



Harburg

stadt-undlandschaftsplanung@harburg.hamburg.de



Wandsbek

wbz2@wandsbek.hamburg.de

08

Rechtliche Hinweise für die Fachplanung: So planen Sie Ihre Solaranlage rechtssicher

Bei der Planung und Installation von Solaranlagen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Vorgaben aus dem Planungsrecht und aus der Hamburgischen Bauordnung.

a. Bebauungspläne

Bevor Sie eine Solaranlage planen und installieren, sollten Sie den für das Grundstück gegebenenfalls geltenden Bebauungsplan, §§ 29 ff. BauGB, überprüfen. In manchen Bebauungsplänen gibt es Festsetzungen zur Zulässigkeit und Dimensionierung von Solaranlagen.



Unter dem folgenden Link können Sie die Grundstücksadresse eingeben und den geltenden **Bebauungsplan** einsehen:

[Hamburg.de/Planportal](https://www.hamburg.de/Planportal)



b. Brandschutz

Dachintegrierte Solaranlagen und Solaranlagen, die mit höchstens 0,30 m Höhe parallel zur Dachhaut installiert sind, müssen mindestens einen Abstand von 0,50 m zu Brandwänden und anstelle einer Brandwand zulässigen Wänden einhalten. Ohne Abstand dürfen Solaranlagen an diese Wände herangebaut werden, sofern sie diese nicht überragen.



Informationen zum **Brandschutz** von Solaranlagen finden Sie unter folgendem Link ab S.40:

[BPD 2023-2 brandschutztechnische Auslegungen BTA \(hamburg.de\)](https://www.bpd-2023-2-brandschutztechnische-auslegungen-bta.hamburg.de)

Solaranlagen **an Außenwänden und Fassaden** von Gebäuden der **Gebäudeklasse 4 und 5** nach § 2 Abs. 3 HBauO benötigen eine Baugenehmigung mit Brandschutznachweis. Im Brandschutznachweis sind u. a. folgende Punkte darzustellen:

- Die zur Ausführung vorgesehenen Bauprodukte müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen. Anderenfalls muss eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, beantragt werden.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines geschossübergreifenden Brandüberschlages zu treffen, z.B. Abstand der Module zueinander, Ausbildung von Brandsperrern etc.
- Zur Begrenzung der Brandausbreitung auf und in Außenwänden bzw. auf das Dach sind Abstände zu brennbaren Außenwandbekleidungen und zur Dachkonstruktion, u.a. hölzerne Dachüberstände oder Dachkästen, einzuhalten.
- An Gebäudeabschlusswänden, z.B. freistehende Giebelwände als Brandwand, oder an Außenwänden von notwendigen Treppenträumen dürfen grundsätzlich keine PV-Anlagen angebracht werden.
- Bei Balkonkraftwerken darf durch Anbringen der Solaranlage die maximal zulässige Brüstungshöhe nicht überschritten werden, wenn der Balkon im Brandfall als zweiter Rettungsweg zum Anleitern der Feuerwehr vorgesehen ist.

c. Abstand zur Grundstücksgrenze

Solaranlagen als Dachaufbauten und als vorgesezte Fassadenelemente müssen nach § 6 Abs. 4 HBauO in die Berechnung der Abstandsflächen einbezogen werden. Wird der vorgegebene Abstand zum Nachbargrundstück durch die Installation einer Solaranlage nicht eingehalten, kann beim zuständigen Bezirk (Bauaufsichtsbehörde) ein Abweichungsantrag nach § 69 HBauO gestellt werden. Bei Unterschreitung des Mindestabstands von 2,50 m zur Grundstücksgrenze, § 6 Abs. 5 HBauO, muss zudem eine Zustimmung der Nachbarn eingeholt werden, § 71 Abs. 2 HBauO.

Bei Balkonen bemessen sich die Abstandsflächen ab der Oberkante der Brüstung bzw. der Umfassung des Balkons. Ist der Balkon bei der Bemessung der Abstandsfläche bisher (als untergeordnetes Bauteil) außer Betracht geblieben, bleibt er es auch weiterhin, außer in Kombination mit der Solaranlage werden die in § 6 Abs. 6 Nr. 2 HBauO vorgegebenen Maße überschritten. In diesem Fall sind die notwendigen Abstandsflächen gemäß § 6 Absatz 5 HBauO einzuhalten und ein Antrag auf Baugenehmigung beim zuständigen Bezirksamt zu stellen.



09

Inbetriebnahme einer Solaranlage

Zu Beginn Ihrer Energieproduktion ist es notwendig, die Inbetriebnahme Ihrer Solaranlage beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden. Balkonkraftwerke müssen nicht beim Stromnetzbetreiber beantragt werden.



Alle Informationen zum Antrag beim **Stromnetzerzeuger** finden Sie unter: Stromnetz-Hamburg.de/fuer-Erzeuger

Für alle Solaranlagen, auch für Balkonkraftwerke, muss eine Anmeldung beim Marktstammdatenregister vorgenommen werden:



Hier können Sie einfach online Ihre Solaranlage beim **Marktstammdatenregister** anmelden: Marktstammdatenregister.de

10

Förder- und Beratungsmöglichkeiten

Die Installation von Solaranlagen und weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiewende werden durch Fördermittel unterstützt.

Unter den folgenden Links können Sie eine Förderung für Ihre Solaranlage beantragen:



Hamburgische Investitions- und Förderbank

IFB:

ifbhh.de



Kreditanstalt für Wiederaufbau **KfW:**

KfW.de



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

BAFA:

bafa.de

Lassen Sie sich bei Ihrem Vorhaben unterstützen! Sollten Sie Beratungsbedarf haben oder Unterstützung benötigen, stehen Ihnen die Hamburger Energielotsen gerne zur Verfügung.



Vereinbaren Sie direkt eine kostenfreie **Erstberatung** unter:

Hamburg.de/Energielotsen

Impressum

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung
und Wohnen (BSW)

und

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und
Agrarwirtschaft (BUKEA)

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

V.i.S.d.P.:
André Stark

Bestellungen über
publikationen@bsw.hamburg.de

Stand 17.04.2025